

PERSONALVORSORGESTIFTUNG DER FELDSCHLÖSSCHEN-GETRÄNKEGRUPPE

REGLEMENT 2017

In Kraft ab 1. Januar 2017

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, vom 18. Juni 2004
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1.	Name / Sitz	1
1.2.	Zweck der Stiftung	1
1.3.	Anschluss von Gesellschaften	1
1.4.	BVG	1
1.5.	Gliederung der Vorsorge	1
1.6.	Reglement	2
1.7.	Kreis der versicherten Arbeitnehmer/-innen	2
1.8.	Beginn	3
1.8.1.	Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung	3
1.8.2.	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	3
1.9.	Altersbegriffe	4
1.9.1.	Massgebendes Alter	4
1.9.2.	Ordentliches Rücktrittsalter	4
1.9.3.	Flexibles Rücktrittsalter	4
1.10.	Bestimmung des versicherten Lohnes	4
1.10.1.	Jahreslohn	4
1.10.2.	Versicherter Lohn	4
1.11.	Wahl des Vorsorgeplanes, Wechsel des Vorsorgeplanes	5
1.12.	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	5
1.13.	Beurlaubung	5
1.14.	Steuerliche Behandlung	6
2.	FINANZIERUNG	7
2.1.	Grundsatz	7
2.2.	Beitragspflicht	7
2.3.	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	7
2.4.	Höhe der Beiträge	8
2.5.	Freiwillige Einzahlungen	8
2.6.	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	9
2.7.	Finanzielles Gleichgewicht / Sanierungsmassnahmen	10
2.8.	Arbeitgeberbeitragsreserven	11
2.9.	Versicherungstechnische Rückstellungen	11
2.10.	Vermögensanlagen	11
3.	LEISTUNGEN DER ALTERSVORSORGE	12
3.1.	Altersrente	12
3.2.	Altersguthaben	12
3.3.	Flexibler Altersrücktritt	12
3.4.	Teilweiser Altersrücktritt	13
3.5.	Überbrückungsrente	13
3.6.	Kapitalabfindung	13
3.7.	Alters-Kinderrenten	14

4.	LEISTUNGEN DER RISIKOVORSORGE	15
4.1.	Invalidenrenten	15
4.2.	Invaliden-Kinderrenten	16
4.3.	Hinterlassenenleistungen	16
4.4.	Ehegattenrenten	16
4.5.	Lebenspartnerrente	17
4.6.	Waisenrenten	18
4.7.	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	18
4.8.	Todesfallkapital	19
4.9.	Todesfallkapital aus freiwilligen Einkäufen	19
5.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN	20
5.1.	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	20
5.2.	Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen	20
5.2.1.	Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	20
5.2.2.	Kürzung von Invalidenleistungen ablösenden Altersleistungen	21
5.2.3.	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen	21
5.3.	Vorleistungspflicht	22
5.4.	Subrogation	22
5.5.	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort	22
5.6.	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	22
5.7.	Anspruchsbegründung	22
5.8.	Abtretung und Verpfändung	22
5.9.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	23
5.10.	Anpassung laufender Renten	23
6.	FREIZÜGIGKEITSFALL	24
6.1.	Austrittsleistung	24
6.2.	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	24
6.3.	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	24
6.4.	Barauszahlung	24
6.5.	Abrechnung und Information	25
6.6.	Berechnung der Austrittsleistung	25
6.6.1.	Ordentlicher Anspruch	25
6.6.2.	Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung	25
6.6.3.	Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge	26
6.7.	Ehescheidung	26
6.8.	Teilliquidation	27
6.9.	Weiterführung der Risikoleistungen	27
7.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	28
7.1.	Verpfändung	28
7.2.	Vorbezug	28
7.3.	Reglement Wohneigentumsförderung	28
8.	ORGANISATION	29
8.1.	Stiftungsrat	29
8.1.1.	Aufgaben	29
8.1.2.	Paritätische Verwaltung	29
8.1.3.	Sitzungen	29

8.1.4.	Beschlüsse	30
8.2.	Rechnungsjahr, Kontrolle, Aufsicht	30
8.2.1.	Rechnungsjahr und Stichtag	30
8.2.2.	Revisionsstelle	30
8.2.3.	Experte für berufliche Vorsorge	31
8.2.4.	Aufsicht	31
9.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32
9.1.	Information	32
9.2.	Schweigepflicht	32
9.3.	Verjährung von Ansprüchen	32
9.4.	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	32
9.5.	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz	33
9.6.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	34
9.7.	Reglementsänderungen	34
9.8.	Inkrafttreten des Reglementes	34
9.9.	Anwendung des Reglementes	34
ANHANG		

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Name / Sitz

Unter dem Namen „Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Rheinfelden, Kanton Aargau. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

1.2. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Feldschlösschen Getränke Holding AG (nachfolgend „Unternehmung“) und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Gesellschaften, die sich der Stiftung anschliessen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung kann über die Mindestleistungen gemäss BVG hinaus weitergehende Vorsorge gewährleisten.

1.3. Anschluss von Gesellschaften

Der Anschluss einer verbundenen Gesellschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

1.4. BVG

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Aargau eingetragen und untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA).

Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG im obligatorischen Bereich erworbene Altersguthaben ersichtlich (Schattenrechnung). Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt.

1.5. Gliederung der Vorsorge

Der Vorsorgeplan gliedert sich in

- eine Risikovorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität (hiernach "Risikovorsorge") und
- eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung (hiernach "Altersvorsorge").

Die Risikovorsorge vor dem Rücktrittsalter ist bestimmt durch das System des Leistungsprimats.

Für die Altersvorsorge gilt das System des Beitragsprimats.

1.6. **Reglement**

Das vorliegende Reglement der Stiftung (nachfolgend "Reglement" genannt) ist vom Stiftungsrat in Übereinstimmung mit Art. 3 des Stiftungsstatuts erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Das Reglement bestimmt Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Beitragspflicht und die Finanzierung.

Der Stiftungsrat kann auch ergänzende Reglemente bzw. Richtlinien und Weisungen erlassen.

In Fällen, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck und den Bestimmungen des Reglements möglichst angepasste Regelung.

1.7. **Kreis der versicherten Arbeitnehmer/-innen**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer/-innen obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn den unteren Grenzbetrag nach Art. 2 BVG (Anhang) übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben.

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sowie Stundenlöhner sind zu unterstellen, wenn:

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt.

Folgende Arbeitnehmer/-innen sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer/-innen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmer/-innen, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Arbeitnehmer/-innen, die bei der Unterstellung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil unterstellt, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Voraussetzung ist, dass der Jahreslohn folgende Beträge übersteigt (der untere Grenzbetrag ist im Anhang aufgeführt):

IV-Grad weniger als 40 %	Unterer Grenzbetrag
IV-Grad ab 40 %	75 % des unteren Grenzbetrages
IV-Grad ab 50 %	50 % des unteren Grenzbetrages

IV-Grad ab 60 %	25 % des unteren Grenzbetrages
IV-Grad ab 70 %	Keine Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbende beziehen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Stiftung kann eine versicherte Person, die ins Ausland entsandt wird, für eine befristete Zeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Risiko- und Altersvorsorge unterstellt bleiben.

Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Vorsorge gemäss diesem Reglement befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (PartG) sind der Ehe im Rahmen der Bestimmungen des Vorsorgereglements gleichgestellt. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen haben im Rahmen dieses Reglements die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Die Eintragung einer Partnerschaft wie auch eine Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist durch die versicherte Person unverzüglich der Personalvorsorgestiftung zu melden. Bezüge, die zufolge Unterlassung dieser Meldung ungerechtfertigt erfolgt wären, sind zurückzuerstatten.

1.8. Beginn

1.8.1. Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung

Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, wobei gilt:

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

1.8.2. Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden zur Erhöhung der Altersleistungen verwendet.

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und bisherige Freizügigkeitseinrichtungen und die Form der Vorsorgeschutzerhaltung mitzuteilen.

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.9. Altersbegriffe

1.9.1. Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Das nächsthöhere Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.

1.9.2. Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. 64. Altersjahres (Frauen).

1.9.3. Flexibles Rücktrittsalter

Vom ordentlichen Rücktrittsalter kann abgewichen werden.

Als frühestmögliches Rücktrittsalter gilt das Rücktrittsalter, das am Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres (Männer) bzw. 59. Altersjahres (Frauen) erreicht wird. Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung gilt nur in dem Masse als Vorsorgefall, als die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat hingegen die versicherte Person das frühestmögliche Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Stiftung erreicht oder überschritten und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistung möglich.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, kann die Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt werden, längstens jedoch während fünf Jahren nach dem ordentlichen Rücktrittsalter [Monatserster nach Erreichen des 70. Altersjahres (Männer) bzw. 69. Altersjahres (Frauen)].

1.10. Bestimmung des versicherten Lohnes

1.10.1. Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem massgebenden Lohn der AHV, der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der massgebende Lohn der AHV, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Die zu berücksichtigenden Löhne und die gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile sind für die Unternehmung und jede angeschlossene Gesellschaft in einem speziell für die betreffende Gesellschaft gültigen Anhang 2 „Massgebender Lohn“ aufgeführt.

Der für die Berechnung des versicherten Lohnes massgebende AHV-Lohn ist nach oben nicht begrenzt.

1.10.2. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag ist im Anhang 1 festgelegt. Der versicherte Lohn ist für das ganze Kalenderjahr gültig. Er beträgt mindestens (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) ein Achtel der im Berechnungszeitpunkt gültigen maximalen AHV-Altersrente. Lohnmutationen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Der versicherte Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag vermindert um den Koordinationsbetrag beschränkt (Anhang).

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der ge-

gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder während der Dauer eines Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR aufrechterhalten, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt.

Eine versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

1.11. Wahl des Vorsorgeplanes, Wechsel des Vorsorgeplanes

Für die Altersvorsorge kann die versicherte Person zwischen zwei Plänen wählen, dem Basisplan und dem Plusplan. Diese unterscheiden sich ausschliesslich in der Höhe der von der versicherten Person zu leistenden Altersbeiträge. Beim Basisplan betragen die Altersbeiträge des Arbeitnehmers 40 % und die Altersbeiträge des Arbeitgebers 60 %. Beim Plusplan sind die Altersbeiträge der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers gleich hoch.

Die versicherte Person wird beim Eintritt in den Basisplan aufgenommen. Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung einen Planwechsel beantragen. Ein beantragter Planwechsel erfolgt in der Regel auf den Beginn des nächsten Monats. Der genaue Zeitpunkt des Planwechsels wird der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

1.12. Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Gesundheitserklärung und nötigenfalls eine vertrauensärztliche Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Stiftung gehen, verlangen. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Stiftung kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, entfällt der Vorbehalt. Tritt das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, so werden bis zum Ende der Vorsorge keine dem Vorbehalt unterliegenden Leistungen erbracht. Der Teil des Vorsorgeschatzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Macht die versicherte Person in der Gesundheitserklärung unvollständige oder unwahre Angaben, so liegt eine Verletzung der Anzeigepflicht vor. In diesem Fall kann die Stiftung der versicherten Person binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat, den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären. Ist der Vorsorgefall bereits vorher eingetreten, kann die Stiftung die Leistungen kürzen oder verweigern.

1.13. Beurlaubung

Ein unbezahlter Urlaub von bis zu einem Monat ist der Stiftung nicht zu melden. Die Vorsorge wird im gleichen Umfang wie vor dem unbezahlten Urlaub weitergeführt. Das Inkasso bleibt unverändert.

Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als einem und höchstens 12 Monaten ist der Stiftung vor Beginn des Urlaubs zu melden. Bei unbezahltem Urlaub von nicht mehr als 12 Monaten bleibt das Vorsorgeverhältnis für die Vorsorge bei Tod und Invalidität bestehen.

1.14. Steuerliche Behandlung

Die Beiträge des Arbeitgebers, die Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve sowie die Beiträge und Einkäufe der Arbeitnehmer sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar.

Für die versicherten Personen sind die vom Lohn abgezogenen Beiträge im Lohnausweis anzugeben; andere Beiträge werden durch die Stiftung bescheinigt.

In speziellen Fällen kann die Stiftung die versicherte Person darauf hinweisen, dass Steuerabklärungen mit der zuständigen Steuerbehörde durch die versicherte Person explizit vorzunehmen sind.

Die Leistungen der Stiftung sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar. Die Stiftung meldet die Auszahlung von Leistungen, sei dies als Rente oder in Kapitalform, der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

2. FINANZIERUNG

2.1. Grundsatz

Die Leistungen werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Stiftung finanziert.

2.2. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zum Tod bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person Invaliditätsleistungen gemäss diesem Reglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG oder MV ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40 % beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung.

Hat die Stiftung nachträglich eine Invalidenrente an eine bereits ausgetretene Person auszurichten, sind die Risikobeiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Zahlungsbeginn der Stiftung durch die versicherte Person und den Arbeitgeber geschuldet. Die geschuldeten Beiträge werden mit den Rentenzahlungen verrechnet.

Bei einem unbezahlten Urlaub wird die Risikovorsorge für die Dauer von maximal 12 Monaten weitergeführt. Die versicherte Person hat den gesamten Risikobeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen.

2.3. Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge, die er und seine versicherten Personen zu entrichten haben. Der Arbeitgeber zieht den versicherten Personen deren Anteil in zwölf Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz ab. Die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden von der Stiftung monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten.

Bei Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert und die sich zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes entschieden haben, sind die Beiträge wie folgt geschuldet und werden vom Arbeitgeber vom obligatorisch versicherten Lohnteil abgezogen:

- Auf dem obligatorisch versicherten Lohnteil werden die Beiträge gemäss Ziffer 2.4 durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert.
- Auf dem freiwillig versicherten Lohnteil werden die Beiträge ausschliesslich durch den Arbeitnehmer finanziert.

Bei unbezahltem Urlaub ist der gesamte für die Dauer des unbezahlten Urlaubs geschuldete Risikobeitrag von der versicherten Person zu bezahlen. Die Fälligkeit wird individuell vor Beginn des unbezahlten Urlaubs geregelt.

2.4. Höhe der Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Altersbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge und dem Risikobeitrag zur Finanzierung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Die Risikobeiträge werden zu 40 % von der versicherten Person und zu 60 % vom Arbeitgeber finanziert.

Die Altersbeiträge werden beim Basisplan zu 40 % von der versicherten Person und zu 60 % vom Arbeitgeber erbracht. Beim Plusplan leistet der Arbeitgeber die gleichen Altersbeiträge wie beim Basisplan, während die Beiträge der versicherten Person von dieser in gleicher Höhe wie die Altersbeiträge des Arbeitgebers erbracht werden.

Die Beiträge sind im Anhang I tabelliert.

Der Beitrag eines Arbeitgebers muss in der gleichen Periode mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, sind, soweit sie den freiwillig zu versichernden Lohnanteil betreffen, von der Beitragsparität ausgenommen und sind vollständig durch die versicherte Person zu bezahlen.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden keine Beiträge mehr erhoben.

2.5. Freiwillige Einzahlungen

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie und/oder der Arbeitgeber jederzeit bis zur zulässigen Grenze des für sie im Einkaufszeitpunkt gültigen Vorsorgeplanes freiwillige Einzahlungen leisten und damit Altersleistungen einkaufen. Das Altersguthaben darf durch freiwillige Einzahlungen nicht höher werden als es wäre, wenn für die versicherte Person seit dem 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres auf Grundlage des im Einkaufszeitpunkt versicherten Lohnes die reglementarischen Altersbeiträge des entsprechenden Vorsorgeplanes geleistet worden wären. Massgebend sind die für den entsprechenden Vorsorgeplan geltenden Einkaufsskalen in Anhang 1.

Wurden Einzahlungen geleistet, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einzahlungen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung nicht mehr zulässig, da weniger als drei Jahre bis zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen verbleiben, dürfen Einzahlungen getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen das reglementarisch maximal zulässige Altersguthaben im Einkaufszeitpunkt nicht überschreiten.

Wiedereinkäufe nach Ehescheidung bleiben im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung immer möglich.

Jede Einzahlung setzt voraus, dass die versicherte Person vorgängig eine Erklärung abgibt,

- wonach die beabsichtigte Einzahlung zusammen mit ihrem bestehenden Guthaben in einer Einrichtung der Säule 3a das maximale Altersguthaben für Unselbstständig-erwerbende in der Säule 3a nicht übersteige und
- wonach die beabsichtigte Einzahlung zusammen mit allfällig bestehenden Freizügigkeitsguthaben den Höchstbetrag der Einkaufssumme nicht übersteige.

Einkaufsbeschränkungen für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, bleiben vorbehalten.

Die versicherte Person hat im Zusammenhang mit Einkäufen aller Art die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Stiftung lehnt jede Haftung für getätigte Einkäufe und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen ab.

Die Stiftung kann entsprechende Belege verlangen. Die Stiftung ist jederzeit berechtigt, regelwidrig getätigte Einkäufe der versicherten Person zurückzuerstatten.

2.6. Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat und keine WEF-Vorbezüge getätigt bzw. diese vollständig zurückbezahlt hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht der Summe der unverzinsten Altersbeiträge, welche in den letzten sieben (Männer) bzw. sechs (Frauen) Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zu entrichten wären, abzüglich dem im Einkaufszeitpunkt bereits vorhandenen Stand des Zusatzkontos vorzeitiger Altersrücktritt. Ein Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt ist nur bis acht (Männer) bzw. sieben (Frauen) Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig.

Die im Hinblick auf einen vorzeitigen Altersrücktritt geleisteten Einkäufe werden einem Zusatzkonto vorzeitiger Altersrücktritt gutgeschrieben, wie das Altersguthaben verzinst und bei einem Austritt vor Eintritt eines Vorsorgefalles als Austrittsleistung mitgegeben.

Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Alterskapitalien, die das maximal mögliche reglementarische Alterskapital übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters so lange keine Altersbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Alterskapital zusammen mit dem Stand des Zusatzkontos vorzeitiger Altersrücktritt das maximal mögliche Alterskapital zuzüglich der Summe der verbleibenden möglichen unverzinsten Altersbeiträge übersteigt.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt geleistet und wird sie vor dem Altersrücktritt invalid oder verstirbt sie, so wird das Zusatzkonto einmalig als Kapitalabfindung ausbezahlt. Im Todesfall gelangt die Begünstigtenordnung gemäss Art. 4.8 zur Anwendung.

Die von der Stiftung ausbezahlte Altersrente (oder das entsprechende Kapital) beträgt in jedem Fall höchstens 105 % der im ordentlichen Rücktrittsalter möglichen Altersrente, berechnet auf Basis des durch ordentliche Altersbeiträge finanzierten Alterskapitals.

2.7. Finanzielles Gleichgewicht / Sanierungsmassnahmen

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass eine Unterdeckung vorliegt, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen.

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung zahlungsunfähig ist.

Im Falle einer Unterdeckung analysiert der Stiftungsrat die Situation der Stiftung, wobei er insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger berücksichtigt. Bei dieser Analyse stützt er sich vor allem auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Die Stiftung kann während der Dauer einer Unterdeckung

- die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
- eine Minder- oder Nullverzinsung durchführen, wobei sie die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde zu informieren hat; beschliesst der Stiftungsrat eine Minder- oder Nullverzinsung, so erfolgt auch die Verzinsung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG mit diesem Zinssatz. Zudem kann der Zinssatz für das abgelaufene Jahr auch erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festgelegt werden.

Sofern vorstehende Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezüglern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Vorsorgeleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden.

Sofern sich alle vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Beschlüsse, die finanzielle Folgen für den Arbeitgeber nach sich ziehen, bedingen dessen ausdrückliches Einverständnis, welches dem Stiftungsrat schriftlich vorliegen muss.

2.8. Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Stiftung, die von ihnen vorgängig hierfür geäußert worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Geschäftsleitung des zuständigen Arbeitgebers.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

2.9. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Stiftung führt versicherungstechnische Rückstellungen, welche im Rückstellungsreglement geregelt sind.

Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

2.10. Vermögensanlagen

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung im Anlagereglement der Stiftung fest.

3. LEISTUNGEN DER ALTERSVORSORGE

3.1. Altersrente

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben und dem in diesem Zeitpunkt gültigen reglementarischen Umwandlungssatz (im Anhang aufgeführt).

Macht eine Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes Gebrauch, so kann während der Dauer der Weiterversicherung keine Altersleistung ausgerichtet werden.

3.2. Altersguthaben

Für jede aktive versicherte Person wird ein Altersguthaben geüfnet. Dieses setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen und allenfalls von der versicherten Person bei Einkäufen geleisteten freiwilligen Einzahlungen, samt Zinsen;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung geleisteten Altersbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen), samt Zinsen;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen (nach Artikel 30d Absatz 6 BVG);
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung (Artikel 22c Absatz 2 FZG) überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung (Artikel 22d Absatz 1 FZG) gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das aufgelaufene Altersguthaben ersichtlich ist. Auf dieses Alterskonto werden die von früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebrachten Austrittsleistungen, freiwilligen Einzahlungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Altersbeiträge und der Zins auf dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu bezahlenden Altersbeiträge ergeben sich aufgrund des versicherten Lohnes, des Alters und des gewählten Vorsorgeplanes der versicherten Person gemäss der entsprechenden Beitragsskala im Anhang.

Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgt jährlich zum Jahresende. Der jeweils anwendbare Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz für das abgelaufene Jahr kann auch erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festgelegt werden. Die Altersbeiträge des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

3.3. Flexibler Altersrücktritt

Beim vorzeitigen Altersrücktritt wird durch Anwendung eines altersabhängigen Umwandlungssatzes eine reduzierte Altersrente auf Basis des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersgutha-

bens ausbezahlt. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden im gleichen Ausmass reduziert.

Bei einem aufgeschobenen Altersrücktritt wird durch Anwendung eines altersabhängigen Umwandlungssatzes auf Basis des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens eine erhöhte Altersrente ausbezahlt. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden im gleichen Ausmass erhöht.

3.4. Teilweiser Altersrücktritt

Die versicherte Person kann ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters den Beschäftigungsgrad reduzieren. Die Beschäftigungsgradreduktion muss jeweils mindestens 20 % der Vollbeschäftigung betragen. Der der Beschäftigungsgradreduktion entsprechende Teil des Altersguthabens wird in eine Altersrente umgewandelt. Anstelle der Altersrente kann, unter Beachtung der Meldefrist (zwei Jahre vor Entstehung des Anspruchs) und sofern die versicherte Person im Antragszeitpunkt voll erwerbsfähig ist, auch eine Kapitalabfindung bezogen werden. Macht die versicherte Person jedoch von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes Gebrauch, kann keine Altersleistung ausgerichtet werden.

3.5. Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann bei einem vorzeitigen oder teilweisen Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eine temporäre Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters beziehen. Der Bezug einer Überbrückungsrente ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes Gebrauch macht.

Die versicherte Person hat den Antrag zum Bezug einer Überbrückungsrente gleichzeitig mit dem Antrag auf vorzeitigen oder teilweisen Altersrücktritt zu stellen.

Die Höhe der Überbrückungsrente wird durch die versicherte Person im Einvernehmen mit der Stiftung festgelegt. Sie darf die zukünftige Altersrente der Stiftung nicht um mehr als 40 % reduzieren.

Die Überbrückungsrente wird über eine versicherungstechnisch ermittelte Kürzung der Altersrente finanziert.

3.6. Kapitalabfindung

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente im Umfang des ganzen Altersguthabens oder Teilen davon eine Kapitalabfindung verlangen, sofern sie im Antragszeitpunkt voll erwerbsfähig ist.

Im Falle des Bezuges einer vollen Kapitalabfindung entfallen die mitversicherten Alters-Kinderrenten und sämtliche anwartschaftlichen Ansprüche auf Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten, Leistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartnerrenten). Im Falle einer teilweisen Kapitalabfindung werden die genannten Ansprüche verhältnismässig reduziert.

Die versicherte Person, die eine Kapitalabfindung beziehen will, hat eine entsprechende Erklärung spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruches, in jedem Fall spätestens sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (gilt auch im Falle eines aufgeschobenen Altersrücktritts), schriftlich vom allfälligen Ehepartner mitunterzeichnet, dem Stiftungsrat einzureichen. Die Meldefrist von sechs Monaten ist auch im Falle eines vorzeitigen Altersrücktritts einzuhalten. Sie kann aber verkürzt werden bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

Die Stiftung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehepartners nicht beibringt.

3.7. Alters-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Alters-Kinderrente entspricht 20 % der laufenden Altersrente.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

4. LEISTUNGEN DER RISIKOVORSORGE

4.1. Invalidenrenten

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Der Invaliditätsgrad entspricht dem von der IV festgesetzten Invaliditätsgrad. Er kann während der Rentenbezugsdauer jederzeit überprüft und, falls nötig, neu festgesetzt werden.

Der Anspruch ist abhängig vom Grad der Invalidität und beträgt:

IV-Grad weniger als 40 %	Kein Anspruch
IV-Grad ab 40 %	Anspruch auf Viertelsrente
IV-Grad ab 50 %	Anspruch auf halbe Rente
IV-Grad ab 60 %	Anspruch auf Dreiviertelsrente
IV-Grad ab 70 %	Anspruch auf volle Rente

Anspruch auf Invalidenleistungen haben auch Personen, die

- a. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- b. als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt gleichzeitig mit der Leistungspflicht der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 % des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter 40 % sinkt, mit dem Tod der versicherten Person bzw. spätestens, wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch die versicherte Person wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausbezahlt. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben entspricht dem während der Dauer der Invalidität weitergeäuften und verzinsten Altersguthaben. Die Weiteräuftung erfolgt zu Lasten der Stiftung auf Basis des versicherten Jahreslohnes und des Basisplanes für die Altersversicherung. Bei Teilinvalidität werden Altersguthaben und Weiteräuftung entsprechend dem Rentenanspruch berücksichtigt.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder

Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 70 % des versicherten Lohnes.

4.2. Invaliden-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 12 % des versicherten Lohnes. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch die versicherte Person wird eine Neuberechnung vorgenommen und anstelle der Invaliden-Kinderrente eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente ausbezahlt.

4.3. Hinterlassenenleistungen

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht auch bei Personen, die

- a. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt waren;
- b. als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

4.4. Ehegattenrenten

Stirbt eine verheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss (Altersbegrenzung für Kinder wie bei der Waisenrente) oder
- das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Ist der Ehe unterbrechungslos eine Lebensgemeinschaft beider Ehegatten vorangegangen, so wird die Dauer dieser Lebensgemeinschaft an die Ehedauer angerechnet.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode der rentenbeziehenden Person.

Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt bei einer Wiederverheiratung des Ehegatten vor Vollendung des 45. Altersjahres oder mit dem Tode des bezugsberechtigten Ehegatten. Im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, wird eine Neuberechnung der Ehegattenrente auf Basis des weitergeführten Altersguthabens vorgenommen. Bei Wiederverheiratung des bezugsberechtigten Ehegatten vor Vollendung des

45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

Die Ehegattenrente beträgt 50 % des versicherten Lohnes bis zum Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Neuberechnung und es wird eine auf dem weiter geäußerten Altersguthaben berechnete Ehegattenrente in der Höhe von 70 % der möglichen Altersrente ausgerichtet. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben entspricht dem bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiter geäußerten und verzinsten Altersguthaben. Die Weiteräußerung erfolgt zu Lasten der Stiftung auf Basis des versicherten Jahreslohnes und des Basisplanes für die Altersversicherung.

Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Altersrente war, beträgt die Ehegattenrente 70 % der Altersrente.

Sofern die verstorbene Person über das ordentliche Rücktrittsalter weiter erwerbstätig geblieben ist und noch keine Altersrente gemäss diesem Reglement bezieht, wird die Ehegattenrente per Ende des Sterbemonats wie folgt berechnet: Auf Basis des per Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthabens wird eine Ehegattenrente in der Höhe von 70 % der möglichen Altersrente berechnet.

Ist der bezugsberechtigte Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person und hat die Ehe im Zeitpunkt des Todes der verstorbenen versicherten Person weniger als 20 Jahre gedauert, so wird die Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1 % der Ehegattenrente, höchstens jedoch um die Hälfte ihres Betrages gekürzt. In jedem Fall wird mindestens die Ehegattenrente gemäss BVG ausbezahlt.

Der überlebende Ehegatte, der die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

4.5. Lebenspartnerrente

Stirbt eine unverheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person so hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er mit der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt hat und unter den kumulativen Voraussetzungen, dass er

- keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- unverheiratet ist;
- mit der versicherten Person weder verwandt noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht;
- das Zusammenleben durch schriftliche Vereinbarung geregelt war, die vor seinem Tod der Stiftung zur Kenntnis gebracht wurde;
- mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und älter als 45 Jahre ist oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Die Rente entspricht der Ehegattenrente gemäss Ziffer 4.4. Die Regelungen bei Wiederverheiratung und die Reduktion bei grossem Altersunterschied der Partner gelten sinngemäss.

Erfüllt der überlebende Lebenspartner diese Voraussetzungen nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

4.6. Waisenrenten

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person, Pflegekinder nur, wenn die versicherte bzw. rentenbeziehende Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Waisenrenten werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht über das 18. Altersjahr hinaus

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind zu mindestens 70 % invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Der Begriff "Ausbildung" richtet sich nach Art. 25 AHVG.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 12 % des versicherten Lohnes und wird ausgerichtet bis zum Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Neuberechnung und es wird eine auf dem weiter geäufteten Altersguthaben berechnete Waisenrente in der Höhe von 20 % der möglichen Altersrente ausgerichtet.

Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Altersrente war, beträgt die Waisenrente 20 % der Altersrente.

Sofern die verstorbene Person über das ordentliche Rücktrittsalter weiter erwerbstätig geblieben ist und noch keine Altersrente gemäss diesem Reglement bezieht, wird die Waisenrente per Ende des Sterbemonats wie folgt berechnet: Auf Basis des per Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthabens wird eine Waisenrente in der Höhe von 20 % der möglichen Altersrente berechnet. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

4.7. Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Mindestleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

4.8. Todesfallkapital

Wird beim Tode einer versicherten Person oder eines Bezügers/einer Bezügerin einer Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente fällig so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Das Todesfallkapital entspricht dem Teil des Altersguthabens am Ende des Sterbemonates, das durch Arbeitnehmersparbeiträge und Arbeitnehmerfreizügigkeitsleistungen finanziert wurde, abzüglich einer Kapitalabfindung an den nicht rentenberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner und abzüglich der für die Finanzierung von Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten notwendigen Kosten.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der hinterbliebene Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und keine Witwen-/oder Witwerrente beziehen, oder die natürliche Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist, keine Witwen-/oder Witwerrente bezieht und mit der versicherten Person nicht verwandt ist, oder die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist und keine Witwen-/oder Witwerrente bezieht, bei deren Fehlen
- d) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, die Eltern oder die Geschwister;
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) bis d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person eingebrachten Einlagen und einbezahlten Altersbeiträge bzw., falls höher, im Umfang von 50 % des Altersguthabens.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) oder lit. e) abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. c) für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. b) aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Eine solche Erklärung kann jederzeit durch handschriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat geändert oder aufgehoben werden.

4.9. Todesfallkapital aus freiwilligen Einkäufen

Hat die versicherte Person freiwillige Einkäufe im Rahmen des Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung getätigt, so wird beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters das aus diesen Einkäufen resultierende Alterskapital unabhängig von der Ausrichtung einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente und unabhängig vom Todesfallkapital gemäss Ziffer 4.8. ausbezahlt. Dasselbe gilt nicht bezüglich der Mehr-Beiträge, die die versicherte Person allenfalls auf Grund ihrer Wahl des Plusplanes für die Altersvorsorge geleistet hat.

Die Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital aus freiwilligen Einkäufen und die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Regeln gemäss Ziffer 4.8.

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN

5.1. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

5.2. Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Die Stiftung kürzt Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Bruttojahreslohns nach AHVG der versicherten Person übersteigen.

5.2.1. Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a. Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

5.2.2. Kürzung von Invalidenleistungen ablösenden Altersleistungen

Hat die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Stiftung die die Invalidenleistungen ablösenden Altersleistungen, wenn diese zusammen treffen mit:

- a. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- b. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, höchstens aber im Umfang der ablösenden Altersleistungen. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine eine Invalidenrente ablösende Altersrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der die Invalidenrente ablösenden Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

5.2.3. Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen

Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühstens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

5.3. Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechnigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

5.4. Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gemäss diesem Reglement ein.

Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Stiftung solidarisch.

Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit deren Kenntnis ihrer Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.

Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch der in ihre Rechte eingetretenen Stiftung zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch der Stiftung nicht vorgebracht werden.

Im Weiteren gelangen für den Rückgriff die Art. 27a ff BVV2 zur Anwendung.

5.5. Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

5.6. Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der minimalen Altersrente der AHV beträgt.

5.7. Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten schuldhaft verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

5.8. Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

5.9. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

5.10. Anpassung laufender Renten

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest. Die BVG-Mindestbestimmungen werden eingehalten.

6. FREIZÜGIGKEITSFALL

6.1. Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

6.2. Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt diese Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen gekürzt.

6.3. Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, hat die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung BVG zu überweisen unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

6.4. Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder

EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Der Vorsorgeschutz bleibt somit erhalten, und es werden später Vorsorgeleistungen ausgerichtet. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung fällt nicht unter das Barauszahlungsverbot und kann folglich vorzeitig bar ausbezahlt werden. Unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit im betreffenden Land der obligatorischen Versicherung für Alter, Tod und Invalidität, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Mindestvorsorge) nicht möglich. Sofern keine solche obligatorische Versicherungspflicht besteht und damit die gesamte Austrittsleistung bar ausbezahlt werden könnte, hat die versicherte Person die nötigen Bestätigungen einzuholen und der Stiftung einzureichen.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

Besteht eine Verpfändung, so ist die schriftliche Zustimmung für die Barauszahlung soweit die Pfandsumme betroffen ist, durch die versicherte Person beizubringen.

6.5. Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung zudem den Betrag und den Zeitpunkt eines WEF-Vorbezugs sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung, sowie den Anteil des BVG-Altersguthabens an dieser Freizügigkeitsleistung, mit. Ebenfalls hat sie der neuen Vorsorgeeinrichtung den Anteil des BVG-Altersguthabens an einem nach Artikel 30c BVG vorbezogenen Betrag mitzuteilen.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person schriftlich über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

6.6. Berechnung der Austrittsleistung

6.6.1. Ordentlicher Anspruch

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat. Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Altersguthaben, Stand bei Austritt aus der Stiftung.

6.6.2. Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachte Eintrittsleistung und Einkaufssummen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten und verzinsten Altersbeiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 %. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %. Für Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, wird, soweit sie den freiwillig zu versichernden Lohnanteil betreffen, kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet. Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil werden wie Einkaufssummen berücksichtigt.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz reduziert auf den für die Verzinsung der Altersguthaben massgebenden Zinssatz.

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen vor Erreichen des Rücktrittsalters wird bei der Berechnung des Mindestbetrages nicht berücksichtigt.

6.6.3. Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge

Der austretenden versicherten Person wird mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben.

6.7. Ehescheidung

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 bzw. Artikel 124a des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht berührt.

Bei versicherte Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.

Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Stiftung ausgerichtet sofern er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht hat oder in seine Vorsorge übertragen.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente und hat er das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht, erreicht er aber während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe,

um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Ist die Stiftung aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird deren Altersguthaben gekürzt. Das Altersguthaben nach Art.15 BVG sowie der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages bei Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen

Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die geschuldete Rente besteht anteilmässig aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil.

Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.

6.8. Teilliquidation

Der Stiftungsrat erlässt in einem separaten Reglement Bestimmungen zur Teilliquidation.

6.9. Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

7. WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

7.1. Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

7.2. Vorbezug

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

7.3. Reglement Wohneigentumsförderung

Der Stiftungsrat erlässt in einem separaten Reglement detaillierte Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung. Das Reglement Wohneigentumsförderung wird den versicherten Personen auf Anfrage bzw. beim Geltendmachen ausgehändigt.

8. ORGANISATION

8.1. Stiftungsrat

8.1.1. Aufgaben

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die weiteren Details der Aufgaben des Stiftungsrates sind im Geschäftsführungs- und Organisationsvertrag festgehalten.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Zusatzreglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

8.1.2. Paritätische Verwaltung

Der Stiftungsrat setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, wobei je die Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber sind.

Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus ihrem Kreis. Der Stiftungsrat ist besorgt, dass die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber sowie die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen vertreten sind. Die Wahl erfolgt gemäss Wahlreglement.

Der Verwaltungsrat der Stifterin bestimmt die Arbeitgebervertreter.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden.

Mitglieder, welche mit einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Ersatzmitglieder treten als Nachfolger in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Den Vorsitz des Stiftungsrats führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Der Stiftungsrat kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

8.1.3. Sitzungen

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

8.1.4. Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmen-
gleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Das betreffende Geschäft ist an einer nächs-
ten Sitzung nochmals zu traktandieren und definitiv zu behandeln. Zirkularbeschlüsse sind zu-
lässig. Ein Zirkularbeschluss ist nur bei Einstimmigkeit gültig. Die Verhandlungen des Stiftungs-
rates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.2. Rechnungsjahr, Kontrolle, Aufsicht

8.2.1. Rechnungsjahr und Stichtag

Das Rechnungsjahr der Stiftung schliesst am 31. Dezember.

Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Als versicherungstechnischer Stichtag und
Beginn des Versicherungsjahres im Sinne dieses Reglements gilt der 1. Januar.

8.2.2. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle, die von der Eidgenössischen Revisionsauf-
sichtsbehörde nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen ist.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen
und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wur-
den und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kon-
trolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Über-
einstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wur-
den;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur
Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht
wurden;
- g. Artikel 51c eingehalten wurde.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den vorstehend aufgeführten Prüfpunkten
jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhal-
tung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfeh-
lung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht bei-
zulegen. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stif-
tungsrates.

8.2.3. **Experte für berufliche Vorsorge**

Der Stiftungsrat beauftragt einen Experten für berufliche Vorsorge, der durch die Oberaufsichtskommission zugelassen ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Ergibt die Überprüfung, dass die Stiftung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können auch die Leistungen und/oder die Finanzierung angepasst werden.

8.2.4. **Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- b. von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordern, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilen; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

9.1. Information

Die Stiftung informiert ihre versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über:

- a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- b. die Organisation und die Finanzierung;
- c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51 BVG.

Auf Anfrage hin wird den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben.

9.2. Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

9.3. Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 – 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

9.4. Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung von allen Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten enthalten:

- a. Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben, einschliesslich dem Anteil des BVG-Altersguthabens an
 - i. dem gesamten sich in der Stiftung befindenden Altersguthaben einer versicherten Person;
 - ii. einem nach Artikel 30c BVG vorbezogenen Betrag;
 - iii. Austrittsleistungen und Rentenanteilen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22 FZG übertragen werden.;
- b. Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- c. Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Versicherungsdauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;

- d. Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- e. Reglemente;
- f. wichtige Geschäftskorrespondenz;
- g. Unterlagen, welche die Identifikation der Versicherten erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet, dauert die Aufbewahrungspflicht für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht.

Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

9.5. Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung, Wiederverheiratung oder die Eintragung einer Partnerschaft einer versicherten Person;
- die Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltetes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung bzw. die Eintragung einer Partnerschaft eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegatten-/Partnerrente bzw. einer Rente an die geschiedene Frau;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Der Arbeitgeber muss der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig

sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz und Reglement übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben geführt wurde.

9.6. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglementes zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

9.7. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit und unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird stets den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9.8. Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

9.9. Anwendung des Reglementes

Das vorliegende Reglement gilt für alle am 1. Januar 2017 aktiven versicherten Personen und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören.

Das Reglement ist nicht anwendbar auf am 31. Dezember 2016 bestehende Vorsorgeverhältnisse von Altersrenten-, Altersehegattenrentenbezüglern und Bezüglern von lebenslänglich laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten.

Für Bezüglern von temporär laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten ist das Reglement nicht anwendbar auf die laufenden temporär auszurichtenden Renten, jedoch ist das Reglement für diese Personen anwendbar auf die mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ablösenden Altersleistungen (Altersgutschriften, Umwandlungssatz, Anwartschaften).

Das Reglement wurde am 11. Mai 2017 vom Stiftungsrat beschlossen und ersetzt für die am 1. Januar 2017 aktiven versicherten Personen und für Bezüglern von temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen soweit dies deren Altersvorsorge betrifft, alle bisherigen Reglemente.

Das vorliegende Reglement wurde in Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt. Bei Differenzen unter den verschiedenen Sprachversionen gilt die deutsche Fassung.

Für den Stiftungsrat:

sig. Patrik Füeg

sig. Bruno Born

Beiträge / Einkäufe - Standardplan

Alter	Arbeitnehmer			Arbeitgeber			Total			Einkaufsskala	
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Alter	Skala
18	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	18	0.00
19	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	19	0.00
20	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	20	0.00
21	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	21	0.00
22	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	22	0.00
23	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	23	0.00
24	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	24	0.00
25	1.40	4.00	5.40	2.10	6.00	8.10	3.50	10.00	13.50	25	0.00
26	1.40	4.14	5.54	2.10	6.21	8.31	3.50	10.35	13.85	26	10.00
27	1.40	4.28	5.68	2.10	6.42	8.52	3.50	10.70	14.20	27	20.55
28	1.40	4.42	5.82	2.10	6.63	8.73	3.50	11.05	14.55	28	31.66
29	1.40	4.56	5.96	2.10	6.84	8.94	3.50	11.40	14.90	29	43.34
30	1.40	4.70	6.10	2.10	7.05	9.15	3.50	11.75	15.25	30	55.61
31	1.40	4.84	6.24	2.10	7.26	9.36	3.50	12.10	15.60	31	68.47
32	1.40	4.98	6.38	2.10	7.47	9.57	3.50	12.45	15.95	32	81.94
33	1.40	5.12	6.52	2.10	7.68	9.78	3.50	12.80	16.30	33	96.03
34	1.40	5.26	6.66	2.10	7.89	9.99	3.50	13.15	16.65	34	110.75
35	1.40	5.40	6.80	2.10	8.10	10.20	3.50	13.50	17.00	35	126.12
36	1.40	5.54	6.94	2.10	8.31	10.41	3.50	13.85	17.35	36	142.14
37	1.40	5.68	7.08	2.10	8.52	10.62	3.50	14.20	17.70	37	158.83
38	1.40	5.82	7.22	2.10	8.73	10.83	3.50	14.55	18.05	38	176.21
39	1.40	5.96	7.36	2.10	8.94	11.04	3.50	14.90	18.40	39	194.28
40	1.40	6.10	7.50	2.10	9.15	11.25	3.50	15.25	18.75	40	213.07
41	1.40	6.24	7.64	2.10	9.36	11.46	3.50	15.60	19.10	41	232.58
42	1.40	6.38	7.78	2.10	9.57	11.67	3.50	15.95	19.45	42	252.83
43	1.40	6.52	7.92	2.10	9.78	11.88	3.50	16.30	19.80	43	273.84
44	1.40	6.66	8.06	2.10	9.99	12.09	3.50	16.65	20.15	44	295.62
45	1.40	8.00	9.40	2.10	12.00	14.10	3.50	20.00	23.50	45	318.18
46	1.40	8.14	9.54	2.10	12.21	14.31	3.50	20.35	23.85	46	344.54
47	1.40	8.28	9.68	2.10	12.42	14.52	3.50	20.70	24.20	47	371.78
48	1.40	8.42	9.82	2.10	12.63	14.73	3.50	21.05	24.55	48	399.92
49	1.40	8.56	9.96	2.10	12.84	14.94	3.50	21.40	24.90	49	428.97
50	1.40	8.70	10.10	2.10	13.05	15.15	3.50	21.75	25.25	50	458.95
51	1.40	8.84	10.24	2.10	13.26	15.36	3.50	22.10	25.60	51	489.88
52	1.40	8.98	10.38	2.10	13.47	15.57	3.50	22.45	25.95	52	521.78
53	1.40	9.12	10.52	2.10	13.68	15.78	3.50	22.80	26.30	53	554.67
54	1.40	9.26	10.66	2.10	13.89	15.99	3.50	23.15	26.65	54	588.56
55	1.40	9.40	10.80	2.10	14.10	16.20	3.50	23.50	27.00	55	623.48
56	1.40	9.54	10.94	2.10	14.31	16.41	3.50	23.85	27.35	56	659.45
57	1.40	9.68	11.08	2.10	14.52	16.62	3.50	24.20	27.70	57	696.49
58	1.40	9.82	11.22	2.10	14.73	16.83	3.50	24.55	28.05	58	734.62
59	1.40	9.96	11.36	2.10	14.94	17.04	3.50	24.90	28.40	59	773.86
60	1.40	10.10	11.50	2.10	15.15	17.25	3.50	25.25	28.75	60	814.24
61	1.40	10.24	11.64	2.10	15.36	17.46	3.50	25.60	29.10	61	855.77
62	1.40	10.38	11.78	2.10	15.57	17.67	3.50	25.95	29.45	62	898.49
63	1.40	10.52	11.92	2.10	15.78	17.88	3.50	26.30	29.80	63	942.41
64	1.40	10.66	12.06	2.10	15.99	18.09	3.50	26.65	30.15	64	987.56
65	1.40	10.80	12.20	2.10	16.20	18.30	3.50	27.00	30.50	65	1033.96

Der in der Skala Einkauf angegebene Wert versteht sich jeweils bei Jahresbeginn. Bei Einkäufen während des Jahres ist zwischen dem Wert bei Jahresbeginn und dem Wert bei Jahresbeginn im nächsthöheren Alter ein Zwischenwert zu ermitteln.

Beiträge / Einkäufe - Plusplan

Alter	Arbeitnehmer			Arbeitgeber			Total			Einkaufsskala	
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Alter	Skala
18	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	18	0.00
19	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	19	0.00
20	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	20	0.00
21	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	21	0.00
22	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	22	0.00
23	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	23	0.00
24	1.40	0.00	1.40	2.10	0.00	2.10	3.50	0.00	3.50	24	0.00
25	1.40	6.00	7.40	2.10	6.00	8.10	3.50	12.00	15.50	25	0.00
26	1.40	6.21	7.61	2.10	6.21	8.31	3.50	12.42	15.92	26	12.00
27	1.40	6.42	7.82	2.10	6.42	8.52	3.50	12.84	16.34	27	24.66
28	1.40	6.63	8.03	2.10	6.63	8.73	3.50	13.26	16.76	28	37.99
29	1.40	6.84	8.24	2.10	6.84	8.94	3.50	13.68	17.18	29	52.01
30	1.40	7.05	8.45	2.10	7.05	9.15	3.50	14.10	17.60	30	66.73
31	1.40	7.26	8.66	2.10	7.26	9.36	3.50	14.52	18.02	31	82.16
32	1.40	7.47	8.87	2.10	7.47	9.57	3.50	14.94	18.44	32	98.32
33	1.40	7.68	9.08	2.10	7.68	9.78	3.50	15.36	18.86	33	115.23
34	1.40	7.89	9.29	2.10	7.89	9.99	3.50	15.78	19.28	34	132.89
35	1.40	8.10	9.50	2.10	8.10	10.20	3.50	16.20	19.70	35	151.33
36	1.40	8.31	9.71	2.10	8.31	10.41	3.50	16.62	20.12	36	170.56
37	1.40	8.52	9.92	2.10	8.52	10.62	3.50	17.04	20.54	37	190.59
38	1.40	8.73	10.13	2.10	8.73	10.83	3.50	17.46	20.96	38	211.44
39	1.40	8.94	10.34	2.10	8.94	11.04	3.50	17.88	21.38	39	233.13
40	1.40	9.15	10.55	2.10	9.15	11.25	3.50	18.30	21.80	40	255.67
41	1.40	9.36	10.76	2.10	9.36	11.46	3.50	18.72	22.22	41	279.08
42	1.40	9.57	10.97	2.10	9.57	11.67	3.50	19.14	22.64	42	303.38
43	1.40	9.78	11.18	2.10	9.78	11.88	3.50	19.56	23.06	43	328.59
44	1.40	9.99	11.39	2.10	9.99	12.09	3.50	19.98	23.48	44	354.72
45	1.40	12.00	13.40	2.10	12.00	14.10	3.50	24.00	27.50	45	381.79
46	1.40	12.21	13.61	2.10	12.21	14.31	3.50	24.42	27.92	46	413.43
47	1.40	12.42	13.82	2.10	12.42	14.52	3.50	24.84	28.34	47	446.12
48	1.40	12.63	14.03	2.10	12.63	14.73	3.50	25.26	28.76	48	479.88
49	1.40	12.84	14.24	2.10	12.84	14.94	3.50	25.68	29.18	49	514.74
50	1.40	13.05	14.45	2.10	13.05	15.15	3.50	26.10	29.60	50	550.71
51	1.40	13.26	14.66	2.10	13.26	15.36	3.50	26.52	30.02	51	587.82
52	1.40	13.47	14.87	2.10	13.47	15.57	3.50	26.94	30.44	52	626.10
53	1.40	13.68	15.08	2.10	13.68	15.78	3.50	27.36	30.86	53	665.56
54	1.40	13.89	15.29	2.10	13.89	15.99	3.50	27.78	31.28	54	706.23
55	1.40	14.10	15.50	2.10	14.10	16.20	3.50	28.20	31.70	55	748.13
56	1.40	14.31	15.71	2.10	14.31	16.41	3.50	28.62	32.12	56	791.29
57	1.40	14.52	15.92	2.10	14.52	16.62	3.50	29.04	32.54	57	835.74
58	1.40	14.73	16.13	2.10	14.73	16.83	3.50	29.46	32.96	58	881.49
59	1.40	14.94	16.34	2.10	14.94	17.04	3.50	29.88	33.38	59	928.58
60	1.40	15.15	16.55	2.10	15.15	17.25	3.50	30.30	33.80	60	977.03
61	1.40	15.36	16.76	2.10	15.36	17.46	3.50	30.72	34.22	61	1026.87
62	1.40	15.57	16.97	2.10	15.57	17.67	3.50	31.14	34.64	62	1078.13
63	1.40	15.78	17.18	2.10	15.78	17.88	3.50	31.56	35.06	63	1130.83
64	1.40	15.99	17.39	2.10	15.99	18.09	3.50	31.98	35.48	64	1185.01
65	1.40	16.20	17.60	2.10	16.20	18.30	3.50	32.40	35.90	65	1240.69

Der in der Skala Einkauf angegebene Wert versteht sich jeweils bei Jahresbeginn. Bei Einkäufen während des Jahres ist zwischen dem Wert bei Jahresbeginn und dem Wert bei Jahresbeginn im nächsthöheren Alter ein Zwischenwert zu ermitteln.

ANHANG 2 Feldschlösschen Getränke AG und Feldschlösschen Supply Company AG
(Stand 1. Januar 2017)

Folgende Lohnbestandteile werden im Jahreslohn berücksichtigt

Gehalt
13. Monatsgehalt

Folgende gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden berücksichtigt (Durchschnitt aus den drei dem laufenden Jahr vorausgegangene Kalenderjahre bzw. pro rata temporis bei kürzeren Dauern und sind für das ganze Jahr gültig)

Bonus
Stundenlohn
Schichtausgleich
Tagschicht
Nachtschicht
Sales Challenges

ANHANG 2 Carlsberg Supply Company AG
(Stand 1. Januar 2017)

Folgende Lohnbestandteile werden im Jahreslohn berücksichtigt

Gehalt
13. Monatsgehalt

Folgende gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden berücksichtigt (Durchschnitt aus den drei dem laufenden Jahr vorausgegangene Kalenderjahre bzw. pro rata temporis bei kürzeren Dauern und sind für das ganze Jahr gültig)

Bonus
Stundenlohn